

3780. - Est. A-15295 M

3833.

Als Manuscript für die Mitglieder des Vereins gedruckt

Entwurf
zu einem revidirten Statut
für den Verein
zu gegenseitiger Feuer-Versicherung

in Dorpat.

A. 103 40787

05178

Dorpat.

Druck von G. Laakmann's Buchdruckerei und Lithographie.

1877.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 18. April 1877.

Tartu Riikliku Olikooli
Raamatukogu
35180

Hauptstück I.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern Ersatz zu leisten für Verluste, welche dieselben an ihren im Verein versicherten Gebäuden durch Brand oder dadurch erleiden, daß die Gebäude auf Anordnung des Brand-Commandos zur Hemmung eines Schadenfeuers ganz oder zum Theil niedergedrissen oder beschädigt werden.

§ 2. Nur Personen, welche als Grundeigenthümer oder Nutzungseigenthümer innerhalb des Weichbildes der Stadt Dorpat angefaßt sind, können mit ihren Gebäuden dem Verein angehören. Gegenstand der Versicherung können alle Arten von Gebäuden sein.

Anmerkung. Als Weichbild der Stadt Dorpat wird hier derjenige Bezirk angesehen, welcher in der zwischen der Livl. Landes-Representation, der Universität und der Stadt Dorpat im Jahre 1868 zu Stande gekommenen Vereinbarung als städtisches Weichbild bezeichnet worden ist. Sollte diese Vereinbarung die Obrigkeitliche Bestätigung nicht finden, so sollen doch die Besitzer der in diesem Bezirk belegenen Gebäude zum Eintritt in den Verein befugt sein.

§ 3. Der Eintritt in den Verein hängt in der Regel von der freien Willenserklärung des Eintretenden und von der freiwilligen Aufnahme desselben durch die Direction des Vereins ab.

Die Erben eines Vereins-Gliedes (Asscuraten) gelten jedoch hinsichtlich derjenigen ererbten Gebäude, mit denen der Erblasser sich im Verein befand, ohne Weiteres als Mitglieder desselben und treten durch Annahme der Erbschaft in die statutenmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers.

Hauptstück II.

Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und den einzelnen Asscuraten.

§ 4. Wird der Besitzer eines in die gegenseitige Asscuranz aufgenommenen Gebäudes von den im § 18 bezeichneten Verlusten betroffen, so ist der Verein verpflichtet, ihm für dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren.

Eine Verpflichtung zur Entschädigung des Asscuraten ist nicht vorhanden, wenn dieser den Brand absichtlich herbeigeführt hat.

Ein bei der gegenseitigen Asscuranz versichertes Gebäude darf während der Dauer dieser Versicherung bei keiner anderen Asscuranz Gesellschaft oder Anstalt versichert sein. Der diesem Verbot zuwider handelnde Asscurat büßt dem Verein gegenüber jedes Recht auf Entschädigung für einen an dem betreffenden Gebäude erlittenen Brandschaden ein.

§ 5. Die dem Asscuraten gebührende Entschädigung übersteigt in keinem Falle den durch Schätzung festgestellten Werth des Gebäudes. Bei der Schätzung, die nach den Vorschriften der §§ 30 und 31 erfolgt, wird sowohl der Werth des Materials als der aufgewandten Arbeit in Anschlag gebracht. Fundamente und Keller bleiben bei der Schätzung außer Anschlag.

§ 6. Für jedes Gebäude, mit welchem ein Asscurat in den Verein tritt, hat er ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für jedes Tausend des Schätzungswertes

- a) bei einem steinernen Gebäude zwei Rubel.
- b) bei einem Gebäude, welches theilweise massiv aus Stein und theilweise aus Holz aufgeführt ist zwei Rbl. 50 R.
- c) bei einem Gebäude aus Holz oder Fachwerk drei Rbl.

Läßt ein Asscurat an Stelle eines eingedächerten oder niedergedrissenen Gebäudes, welches bei dem Verein versichert war, ein neues Gebäude aufzuführen, und tritt mit dem letzteren in den Verein, so unterliegt er wie jeder neu Eintretende der Zahlung des Eintrittsgeldes.

§ 7. Von Erlegung des Eintrittsgeldes sind befreit:

- 1) die Erben solcher Vereinsglieder, welche bei ihrem Ableben den ersteren im Verein versicherte Gebäude hinterlassen haben.
- 2) Personen, die vermöge eines weder auf gesetzlicher, noch testamentarischer, noch vertragmäßiger Erbfolge beruhenden Rechtstitels beim Verein versicherte Gebäude erworben haben, wenn sie im Laufe von drei Tagen, gerechnet von der Corroboration des Erwerbstitels, dem Verein durch ausdrückliche Erklärung beitreten und die Verbindlichkeiten übernehmen, die dem Vorbesitzer dem Verein gegenüber oblagen.
- 3) wegen unterlassener Prämienzahlung ausgeschiedene und darauf neu eintretende Asscuraten, wenn sie zum Besten der Vereinskasse die inzwischen fällig gewesenen Prämien nebst 10 Proc. Zuschlag erlegen.

§ 8. Außer dem einmaligen Eintrittsgelde wird von dem Asscuraten für jedes von ihm versicherte Gebäude eine jährliche Prämie d. i. ein jährlicher Beitrag von jedem Tausend Rubel des Schätzungswertes des Gebäudes erhoben und zwar:

- a) für ein Gebäude aus Stein — ein Rubel.
- b) für ein Gebäude, welches theilweise aus Holz und theilweise massiv aus Stein aufgeführt ist — ein Rbl. fünf- und zwanzig Kop.

c) für ein Gebäude aus Holz oder Fachwerk — ein Rbl. fünfzig Kop.

§ 9. Befinden sich in einem Gebäude, um dessen Versicherung der Besitzer nachsucht, Anstalten oder gewerbliche Einrichtungen, die nach Ansicht der Direction zwar keine dringende, aber immer doch mehr Feuergefahr begründen, als bei heizbaren Gebäuden durchschnittlich der Fall zu sein pflegt, oder findet dergleichen Feuergefahrlichkeit ihre Begründung in regelwidriger Construction oder in der Beschaffenheit des verwandten Baumaterials, so hat die Direction des Vereins die Versicherung des Gebäudes von Zahlung einer jährlichen Prämie abhängig zu machen, welche die regelmäßige (nach Ermessen der Direction) bis zwei Rubel auf jedes Tausend des Schätzungswertes übersteigen kann. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Besitzer in einem bereits bei dem Verein versicherten Gebäude Anstalten oder Gewerbs-Unternehmungen feuergefährlicher Art eröffnet oder durch dritte Personen eröffnen läßt oder an dem Gebäude Bauarbeiten feuergefährlicher Beschaffenheit ausführt. Ist das Grundstück, auf welchem sich das feuergefährliche Gebäude befindet, noch mit anderen, bei der gegenseitigen Asscuranz versicherten eine Feuergefahr jedoch nicht nahe legenden Gebäuden bebaut, so können auch diese der erhöhten Prämien-Zahlung unterworfen werden.

§ 10. Wird die Feuergefahr in den, im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen von der Direction als eine dringende angesehen, so hat letztere die nachgesuchte Versicherung überhaupt abzulehnen, resp. das bereits versicherte Gebäude von der Asscuranz auszuschließen. Mit dem Wegfallen der Veranlassung zur Forderung einer höheren Prämie, fällt auch die Verpflichtung des Asscuraten zur Leistung der höheren Prämie von selbst weg.

§ 11. Die jährliche Prämie (die regelmäßige wie die erhöhte) ist praenumerando für das nächstfolgende Jahr an die Vereinskasse zu entrichten. Säumigkeit in der rechtzeitigen Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat für den säumigen Asscuraten die Folge, daß er mit dem Gebäude, für welches die Pränumeration der Prämie unterblieben, ohne Weiteres aus der Asscuranz ausscheidet und ebendaher auch für einen Brandschaden, der sich nachfolgend an dem betreffenden Gebäude ereignet, von dem Verein keinerlei Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

§ 12. Reichen die vorhandenen Geldmittel des Vereins zur Deckung von Brandschäden, deren Ersatz dem Verein statutenmäßig obliegt, nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbedarf auf alle beim Verein versicherte Gebäude nach Verhältnis deren Schätzungswertes vertheilt und von den Gebäudebesitzern erhoben, jedoch mit der Beschränkung, daß diese außerordentliche Beisteuer in einem Jahre nicht mehr als 1 Proc. des Schätzungswertes des betreffenden Gebäudes betragen darf. Dies Verfahren ist bis zur Deckung der festgestellten

Brandenschädigungen ohne Unterbrechung fortzusetzen, falls die im ersten Jahre erhobene außerordentliche Beisteuer sich unzureichend erweist.

§ 13. Asscuraten, die mit ihren versicherten Gebäuden aus dem Verein ausscheiden (§ 20), nachdem sich ein Schadenfeuer ereignet hat, welches die Direction zur Vertheilung und Erhebung außerordentlicher Beiträge (§ 12) nöthigt, unterliegen der Zahlung dieser Beiträge gerade so, als wären sie mit ihren Gebäuden im Verein geblieben. Diese Bestimmung findet auf den im § 7 P. 2 erwähnten Fall keine Anwendung, wenn der neue Hausbesitzer die Verbindlichkeiten seines Vorbesizers übernimmt.

§ 14. Macht der Besitzer eines Gebäudes, der mit demselben wegen Versäumung rechtzeitiger Einzahlung der Prämie aus dem Verein geschieden ist, von der Bestimmung des Punkt 3 des § 7 Gebrauch, so unterliegt er der Entrichtung außerordentlicher Beiträge auch in dem Falle, wenn sich in der Zeit von seinem Ausscheiden bis zu seinem Wiedereintritt zur Ausschreibung außerordentlicher Beiträge nöthigende Brandschäden ereignet haben.

§ 15. Die außerordentlichen Beiträge sind von den Verpflichteten in der Zeit von zwei Monaten (gerechnet von der Mittheilung über den Verlauf des auf den einzelnen Zahlungspflichtigen entfallenden Beitrages) bei der Vereinskasse zu erlegen. Gegen Säumlige oder die Zahlung Weigernde wird im Wege Rechtsens verfahren.

§ 16. Für die Versicherung von Meliorationen, die an versicherten Gebäuden ausgeführt worden sind, gelten die für die Versicherung von Gebäuden bestehenden Regeln.

Wenn der Zeitpunkt der Versicherung der Melioration mit dem Termin zur Erneuerung der Prämienzahlung nicht zusammenfällt, so wird die Prämie für die Melioration bis zum nächsten Termin doch für ein volles Jahr berechnet. Wünscht ein Asscurat, daß sein ursprünglicher Termin auf einen andern Tag verlegt werde, so hat er die ganze Jahresprämie von dem neuen Termin an zu zahlen, ohne eine Entschädigung der gezahlten Prämie für die Zeit von dem neuen bis zu dem alten Termin beanspruchen zu können.

§ 17. Hat ein versichertes Gebäude im Laufe der Zeit durch Verwahrlosung oder aus andern Ursachen an seinem bei der letzten Schätzung festgestellten Schätzungs-Werthe erheblich verloren, so ist der Verein berechtigt, das Gebäude von Neuem zu schätzen und hat dann das Ergebnis nicht allein als nunmehrigen Schätzungswert des Gebäudes anzusehen, sondern es auch der künftig zu erhebenden Jahresprämie, desgleichen der Berechnung derjenigen, das Gebäude treffenden außerordentlichen Beiträge zu Grunde zu legen, deren Ausschreibung in Folge eines erst nach der neuen Schätzung ent-

standenen Brandschadens notwendig werden sollte. Ist der Asscurat mit dem Ergebnis der neuen Schätzung nicht einverstanden, so ist das fragliche Gebäude aus der Asscuranz ganz auszuschließen. Gleiches geschieht, wenn sich bei der Prüfung nach dem Urtheil der Taxatoren herausstellt, daß das Gebäude gänzlich verwahrlost oder in hohem Grade feuersgefährlich sei.

§ 18. Die Summe, die einem Asscuraten als Ersatz für einen Schaden gebührt, den er an seinem versicherten Gebäude durch Brand erlitten, ist durch eine von Seiten des Vereins nach den Bestimmungen des § 32 zu veranstaltenden Schätzung festzustellen. Gegenstand dieser Schätzung ist nur der Schaden, der an versicherten Theilen des Gebäudes entstanden, sei es unmittelbar durch das Feuer oder durch das Niederreißen von Baulichkeiten zur Hemmung des Brandes oder durch sonstige Abschmahregeln.

§ 19. Hat der Besitzer das niedergebrannte oder beschädigte Gebäude wieder hergestellt, so ist ihm die festgestellte Entschädigungssumme, auch wenn er zu einer gerichtlichen Ladung seiner Pfandgläubiger nicht geschritten ist, ohne Weiteres auf Grund des Art. 1420 des Thl. 3 des Prov. Rechts auszuantworten. Vor Wiederherstellung des Gebäudes kann die Entschädigungssumme dem geschädigten Asscuraten nur dann ausgekehrt werden, wenn er von dem zuständigen Civilgerichte eine Bescheinigung beibringt, die ihm zum Empfange jener Summe oder eines Theils derselben ermächtigt. Siehe Art. 1419 des Thl. III. des Prov. Rechts.

Die festgestellte Entschädigungssumme ist bis zur Auszahlung bei der Direction aufzubewahren und zwar als daselbst deponirtes Eigenthum des Asscuraten. Wird sie auf Wunsch des letzteren in zinstragenden Werthpapieren aufbewahrt, so sind die fällig werdenden Zinsen demselben auszureichen.

§ 20. Die Versicherung eines Gebäudes bei der gegenseitigen Asscuranz hört auf:

- 1) wenn der Asscurat bei der Direction ausdrücklich erklärt, daß er mit dem Gebäude aus dem Verein ausscheide, wozu er jederzeit berechtigt ist;
- 2) wenn das Eigenthum, beziehungsweise das Nutzungseigenthum an dem versicherten Gebäude auf einen neuen Besitzer vermittelst eines Rechtstitels übertragen wird, der sich weder auf gesetzlicher, noch testamentarischer, noch vertragsmäßiger Erbfolge gründet;
- 3) wenn der Asscurat die rechtzeitige Einzahlung der Asscuranz-Prämie unterläßt;
- 4) wenn das Gebäude niedergerissen oder gänzlich eingedächert ist; endlich
- 5) wenn das Gebäude auf Beschluß der Direction des Vereins aus der Asscuranz ausgeschlossen wird. (§§ 10 und 17.)

§ 21. Was ein Asscurat statuten mäßig eingezahlt hat, wird ihm, abgesehen von der Bestimmung des § 52, in keinem Falle zurückgezahlt. Die Kosten der zur Versicherung eines Gebäudes vorgenommenen Schätzung hat der Besizer zu tragen.

Hauptstück III.

Von den Organen des Vereins im Allgemeinen.

§ 22. In Bezug auf die Führung der Verwaltung, die Fassung von Beschlüssen und die Ausübung der Controlle zerfällt der Verein:

- 1) in die Direction,
- 2) in den Vereins-Ausschuß und
- 3) in die allgemeine Versammlung der Asscuraten.

§ 23. Die Direction besteht aus 5, der Vereins-Ausschuß aus 10 Personen. Die Direction und Glieder des Ausschusses werden von der allgemeinen Versammlung auf die Zeit von 5 Jahren nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Bei der Wahl ist auch zu bestimmen, wer unter den Directoren, beziehungsweise unter den Gliedern des Ausschusses den Vorsitz zu führen hat. Ein Director und zwei Glieder des Ausschusses scheiden jährlich aus und zwar in den 4 ersten Jahren nach Bestimmung des Looses, später nach der Anciennetät der Amtsführung. Die Ausgeschiedenen können von Neuem gewählt werden.

Zu der allgemeinen Versammlung gehören alle Vereinsglieder. Für Frauen, Minderjährige und unter Curatel stehende Personen stimmen in der Versammlung die resp. Ehemänner, Beiräthe, Vormünder und Curatoren.

Befinden sich in der Asscuranz Gebäude, die zu einer Concursmasse oder zu einer den Erben noch nicht rechtskräftig zuerkannten Erbschaft gehören, so wird das Stimmrecht für diese Gebäude von den Concurs-Curatoren, Testaments-Executoren und Nachlass-Curatoren ausgeübt. Der allgemeinen Versammlung präsidiert der Vorsitzende der Direction.

§ 24. Jedes volljährige, männliche Vereinsglied, welches in die Direction oder in den Ausschuß gewählt wird, hat die ihm zugebachte Function zu übernehmen, es sei denn, daß die Gründe seiner Ablehnung in der allgemeinen Versammlung Anerkennung finden. Der Vorsitzende und die Glieder der Direction und des Ausschusses verwalten ihre Obliegenheiten ohne Gehalt, mit Ausnahme des kassaführenden Directors, dessen Gehalt von der allgemeinen Versammlung bestimmt wird.

§ 25. Der Direction sind zwei Taxatoren, ein Baumeister und ein Töpfermeister, beigeordnet. Dieselben werden zur Uebernahme der vorkommenden Taxations-Geschäfte durch die Direction gegen

Zusicherung einer Entschädigung für ihre Mühwaltungen willig gemacht. Die Direction ist berechtigt, Kanzleibeamte und Diener in erforderlicher Zahl anzustellen und zu entlassen.

§ 26. Ueber die bei der Direction, dem Ausschusse und der allgemeinen Versammlung zur Verhandlung gelangenden Fragen wird in der Regel nach Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Hauptstück IV.

Von der Direction insbesondere.

§ 27. Sitzungen der Direction finden so oft Statt, als der Präsident es für nothwendig erachtet. Tragen zwei oder mehr Directoren auf Veranstaltung einer Sitzung an, so muß der Präsident diesem Verlangen entsprechen.

Zur Fassung eines Beschlusses müssen wenigstens drei Glieder in der Sitzung anwesend sein.

§ 28. Die Direction hat aus ihrer Mitte einen Kassaführer zu wählen. Die Obliegenheiten eines solchen können dem Präsidenten nicht übertragen werden.

Die Direction kann je einem Director, (mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassaführers) einen der drei Stadttheile zur Beaufsichtigung und zur Ausführung ihrer Aufträge zuweisen.

§ 29. Der Direction liegen im Allgemeinen alle mit der Verwaltung der gegenseitigen Asscuranz verbundenen Geschäfte, einschließlich die Besorgung der Correspondenz mit Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen, ob.

Bei der Direction werden folgende Bücher und Register geführt:

- 1) ein Hauptbuch über tägliche Einnahmen und Ausgaben;
- 2) ein Buch über den Ankauf und die Veräußerung von Werthpapieren (Documentenbuch);
- 3) ein Register über die Asscuraten und die Summen, für welche das Eigenthum der ersteren bei der gegenseitigen Asscuranz versichert worden (Brandkataster);
- 4) Special-Contos für die einzelnen Asscuraten.

§ 30. Will Jemand seine Gebäude bei der gegenseitigen Asscuranz versichern, so hat er sich dieserhalb an den Präsidenten zu wenden, das zu versichernde Gebäude nach dessen Belegenheit und Polizeinummer zu bezeichnen, die seinen Besitztitel beweisende Urkunde vorzuweisen und mündlich oder schriftlich um seine Aufnahme in den Verein nachzusuchen. Im Falle mündlichen Ansuchens ist der Präsident zur schriftlichen Aufzeichnung der Meldung und der damit verbundenen Angaben verpflichtet.

Der Präsident unterzieht das zu versichernde Gebäude unter Mitwirkung der der Direction beigeordneten Taxatoren in Gegenwart des Asscuraten einer sorgfältigen Untersuchung und Abschätzung nimmt über den thatsächlichen Befund ein Protocoll auf welches von ihm, den beiden Taxatoren und dem Besitzer des Gebäudes zu unterzeichnen ist, und legt dasselbe der Direction zur Prüfung und Beschlusnahme vor. Scheint derselben eine ergänzende Untersuchung und Schätzung des Gebäudes erforderlich, so kann sie die Bewerkstelligung der einen wie der anderen anordnen. Beschließt die Direction die Aufnahme des Gebäudes in die Asscuranz, so läßt sie den Asscuraten auffordern, das Eintrittsgeld, so wie die Asscuranzprämie bei dem Kassaführer gegen Empfang der Asscuranz-Police einzuzahlen.

Mit dem Moment der Einzahlung, ist die Versicherung als vollzogen anzusehen. Wird die Versicherung des Gebäudes von der Direction abgelehnt, so ist dem Besitzer desselben darüber Mittheilung zu machen.

Der Präsident kann die Untersuchung und Schätzung des zu versichernden Gebäudes einem Director zuweisen, hat aber dabei auf die Belegenheit des Gebäudes und die Bestimmung des § 28 Rücksicht zu nehmen.

§ 31. Der vorhergehende Paragraph findet sinngemäße Anwendung auf das Verfahren bei Versicherung von Meliorationen, die an einem bereits versicherten Gebäude ausgeführt sind. (conf. § 16). Gleiches gilt in dem Falle des § 17.

§ 32. Sobald sich an einem bei der gegenseitigen Asscuranz versicherten Gebäude ein Brandschaden ereignet, so haben der Präsident und der Director des betreffenden Stadttheils den entstandenen Schaden auf der Brandstätte in Gemeinschaft mit den beiden Werkmeistern genau zu untersuchen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 18 gewissenhaft abzuschätzen, auch über die stattgehabte Untersuchung wie über die Ergebnisse derselben, ein Protocoll aufzunehmen.

Das Protocoll ist von Allen, die an der Schätzung Theil genommen, zu unterzeichnen. Sodann ist der Geschädigte aufzufordern von dem Dorpatschen Rathe ein Zeugniß darüber beizubringen, daß die über die Entstehung des Schadenfeuers geführte Untersuchung keinen Anlaß geboten, wider den Geschädigten eine Criminaluntersuchung wegen Brandstiftung zu eröffnen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche beschädigten Gebäude, die außerhalb des Grundstücks belegen sind, auf welchem das Feuer ausbrach.

§ 33. Nach vollzogener Schätzung und Beibringung des etwa erforderlichen Zeugnisses hat die Direction das Schätzungsprotocoll zu prüfen und über die dem Geschädigten zu bewilligende Ersatzsumme Beschluß zu fassen, wo nöthig, nach Ausführung einer ergänzenden Untersuchung und Schätzung des Schadens.

Vermag der Geschädigte das fragliche Zeugniß, obschon dessen Beibringung nach § 32 nothwendig, nicht zu beschaffen, so ist der Beschluß über die zu bewilligende Ersatzsumme hinauszuschieben bis zur Beibringung rechtskräftigen richterlichen Urtheils über den betreffenden Criminalfall. Lautet dieses freisprechend oder auf Entbindung von der Instanz, so ist die Ersatzsumme zu bewilligen; lautet es dagegen verurtheilend, so ist sie endgültig zu verweigern.

§ 34. Ein Beschluß, durch welchen ein Asscurat mit einem oder mehreren versicherten Gebäuden aus der Asscuranz ausgeschlossen werden soll, kann nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. In der betreffenden Sitzung müssen wenigstens vier Directionsglieder anwesend sein.

§ 35. Die Werthpapiere und baaren Summen des Vereins sind in einem feuerfesten Schrank der sich in dem Kassagewölbe des Dorpatschen Rathes zu befinden hat, aufzubewahren. Der zur Aufbewahrung dienende Behälter muß mit drei Schlössern versehen sein. Je ein Schlüssel befindet sich in den Händen des Präsidenten, des Kassaführers und desjenigen der drei andern Directoren, der mit der Aufbewahrung des dritten Schlüssels von der Direction betraut worden ist.

Der Behälter darf nur in Anwesenheit der drei Inhaber der Schlüssel geöffnet werden.

§ 36. Die Direction hat die zur Kasse gestoffenen Summen zur Verzinsung an obrigkeitlich bestätigte Kreditanstalten abzuschicken oder sie in sicheren zinstragenden Werthpapieren anzulegen und aufzubewahren.

§ 37. Die Glieder der Direction sind sowohl hinsichtlich ihrer Anordnungen als hinsichtlich der Verwendung der Vereinsgelder den Asscuraten gegenüber verantwortlich.

Am Schluß jeden Monats ist die Kasse des Vereins durch die Direction einer Revision zu unterziehen. Am Schluß des Jahres hat die Direction einen Jahresrechnungsbereich zusammenzustellen, denselben dem Vereins-Ausschuß zur Prüfung zustellen, und ihn, wenn er von dem letzteren genehmigt worden, in den örtlichen Zeitungen zu veröffentlichen.

§ 38. In allen Angelegenheiten, für die die allgemeine Versammlung nach den Bestimmungen dieses Statuts zuständig ist, hat die Direction über die Berufung der allgemeinen Versammlung Beschluß zu fassen und den Präsidenten mit Ausführung desselben zu beauftragen. Entstehen bei der Direction hinsichtlich der Verwaltung und Geschäftsführung oder hinsichtlich des Verständnisses einzelner Bestimmungen des Statuts Zweifel, oder gewinnt sie die Ueberzeugung, daß die Statuten in einer oder der anderen Beziehung zu ergänzen oder abzuändern seien, oder daß die Auflösung des Vereins noth-

wendig sei, so hat sie sich in allen diesen Veranlassungen mit Anfragen beziehungsweise Vorschlägen an den Ausschuss des Vereins zu wenden und die Beschlüsse desselben abzuwarten. Anträge, die von einzelnen Asscuraten wegen Abstellung von wirklichen oder vermeintlichen Mißbräuchen, desgleichen wegen Verbesserung des üblichen Verfahrens bei der Direction gestellt werden, sind von derselben unter Beifügung eines Gutachtens dem Ausschuss des Vereins zu übermitteln.

§ 39. Der Direction liegt ob, diejenigen Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses, welche zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der allgemeinen Versammlung nicht bedürfen, desgleichen die Beschlüsse der letzteren in Ausführung zu bringen.

§ 40. Die Direction ist berechtigt, im Namen und Interesse des Vereins gegen Dritte bei den zuständigen Civilgerichten Klagen zu erheben und durchzuführen, in anhängigen Processen als Haupt- oder als Nebenintervenient aufzutreten, wenn gehörig Streit zu verkündigen und den Verein, wenn er civilrechtlich belangt ist, in der Rolle des Beklagten zu verteidigen und überhaupt das gesammte civilrechtliche Interesse des Vereins Dritten gegenüber zu vertreten.

Hauptstück V.

Von dem Ausschusse des Vereins.

§ 41. Glaubt Jemand, daß er durch eine amtliche Handlung oder Unterlassung der Direction in seinem Rechte gekränkt sei, so ist er befugt, in der Zeit von zwei Monaten, gerechnet von dem Tage, an welchem die beschwerende Handlung resp. Unterlassung zu seiner Kenntniß gelangte, über die Direction bei dem Ausschuss Beschwerde zu führen.

§ 42. Die Beschwerde muß schriftlich redigirt sein, eine kurze Darstellung der in Betracht kommenden Sachverhältnisse enthalten und mit einem bestimmten Gesuche schließen. Die Beschwerdeschrift ist dem Vorsitzenden des Ausschusses zu übergeben. Erfolgt die Uebergabe nach Ablauf der Frist von zwei Monaten, so wird das Schriftstück dem Beschwerdeführer zurückgestellt, nachdem es von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf der Rückseite mit dem Bescheide versehen worden, daß die Beschwerde wegen verspäteter Erhebung nicht berücksichtigt werden könne.

§ 43. Rechtzeitig erhobene Beschwerden werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses, nachdem er von der Direction eine Erklärung über den Zusammenhang der Sache eingeholt, dem versammelten Ausschuss zur Prüfung und Entscheidung vorgetragen. Die Entscheidung wird der Direction schriftlich zugefertigt und dem Beschwerdeführer eröffnet.

Eignet sich der Gegenstand der Beschwerde zur Verfolgung vor dem ordentlichen Civilgerichte, so hat der Verletzte zwischen dem Wege ordentlicher Civil-Klage und dem Wege der Beschwerde an den Vereins-Ausschuss zu wählen.

Die Erwählung des letzteren Weges schließt die Befugniß zur Anbringung einer Civil-Klage bei dem ordentlichen Richter aus, weil die Erhebung der Beschwerde als Compromiß und die Entscheidung des Ausschusses als unantastbarer Schiedsspruch angesehen wird.

§ 44. Ueber Anfragen, Anträge und Vorschläge, die auf Grund des § 38 an den Ausschuss gelangen, hat derselbe zu berathen und zu beschließen. Zu den Berathungen hat der Ausschuss die Direction und wenn die zu beurtheilende Frage von einem Asscuraten angeregt worden ist, diesen letzteren zu ziehen. Hat der von dem Ausschuss gefaßte Beschluß die Auflösung des Vereins oder eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts zum Gegenstande, so ist er der allgemeinen Versammlung der Asscuraten zur Bestätigung vorzulegen. Betrifft der Beschluß dagegen andere Fragen, so ist er der Direction zur Nachachtung zuzufertigen.

§ 45. Trifft der Ausschuss bei Prüfung des Jahresrechnungsbereichs auf Undeutlichkeiten, Rechnungsfehler oder Statutenwidrigkeiten irgend welcher Art, so hat er hierüber unter Zuziehung der Direction zu verhandeln und, so weit die entstandenen Bedenken durch diese Verhandlung nicht beseitigt werden, die erforderlichen Zurechtstellung anzuordnen.

§ 46. Der Ausschuss wird durch den Präsidenten so oft es diesem erforderlich scheint, zusammenberufen. Er ist beschlußfähig wenn mindestens 7 Glieder anwesend sind. Tragen zwei Glieder auf Veranstaltung einer Sitzung an, so ist der Präsident verpflichtet, dem Antrage Genüge zu thun.

Hauptstück VI.

Von der allgemeinen Versammlung der Asscuraten.

§ 47. Die allgemeinen Versammlungen der Asscuraten sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Diese wie jene werden von der Direction zusammenberufen. In diesen wie in jenen führt der Präsident der Direction den Vorsitz, leitet und schließt die Verhandlungen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als ein Zehnthel der Asscuraten in Person oder gesetzlicher Vertretung anwesend ist. Ist in einer berufenen Versammlung die beschlußfähige Zahl von Asscuraten nicht anwesend, so wird eine neue Versammlung ausgeschrieben und wenn sich auch zu dieser weniger als ein Zehnthel der Asscuraten einfindet, so werden die Erschienen-

nen, als beschlußfähig angesehen, falls sich unter ihnen wenigstens 4 Directoren und 8 Glieder des Ausschusses befinden.

Nur wenn es sich um Auflösung des Vereins handelt, muß die Berufung so lange forgesetzt werden, bis wenigstens ein Drittheil der Asscuraten in der Versammlung erscheint. Erst wenn zwei Drittheil der Anwesenden sich für die Auflösung des Vereins aussprechen, ist diese als beschlossen anzusehen.

§ 48. Die ordentlichen Versammlungen finden alljährlich im März und zwar nach stattgehabter Veröffentlichung des Jahresrechnungsschäfts Berichts Statt.

Außerordentliche Versammlungen werden von der Direction nach Erforderniß zusammenberufen. Wenn der Ausschuß oder 20 Asscuraten bei der Direction auf Berufung einer allgemeinen Versammlung antragen, so hat die Direction solchem Antrage zu entsprechen.

§ 49. Außer der Wahl der Glieder und Präsidenten der Direction und des Ausschusses steht der allgemeinen Versammlung zu:

- 1) die Beschlüsse des Ausschusses wegen Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder wegen Auflösung des Vereins nach vorausgegangener Verhandlung zu genehmigen oder zu verwerfen.
- 2) eine außerordentliche Revision der Vereins-Kasse und der Bücher und Rechnungen der Direction anzuordnen und die Revidenten die sich diesem Geschäft unterziehen sollen, nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen;
- 3) zu entscheiden, ob die von erwählten Directoren und Ausschußgliedern vorgebrachten Ablehnungsgründe zu berücksichtigen seien;
- 4) im Amte befindliche Directoren und Ausschußglieder auf deren Ansuchen ihres Amtes vor Ablauf der für dasselbe bestimmte Zeit zu entheben;
- 5) das Gehalt des Kassaführers und der Kanzleibeamten auf Antrag der Direction zu bestimmen, oder über andere Willkürungen, namentlich über etwa den Gliedern der Direction zu gewährende Remunerationen Beschluß zu fassen;
- 6) Wenn 50 Jahre seit Gründung der gegenseitigen Asscuranz verstrichen sind, zu berathen und zu beschließen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange die Zahlung der jährlichen Prämie für alle oder einige Asscuraten in Wegfall zu bringen sei.

Hauptstück VII.

Auflösung des Vereins.

§ 50. Aus der von der allgemeinen Versammlung beschlossenen Aufhebung der gegenseitigen Asscuranz folgt unmittelbar:

- 1) daß die Aufnahme neuer Vereinsglieder unstatthaft ist;

- 2) daß die Verpflichtung der Asscuraten zur Entrichtung der Asscuranz-Prämie aufhört;
- 3) daß die Verbindlichkeit des Vereins zur Entschädigung der Asscuraten für die denselben erst nach Fassung des Beschlusses erwachsenen Brandschäden wegfällt.

Auf die Einforderung rückständiger Asscuranz-Prämien und die Verpflichtung des Vereins zur Deckung von Brandschäden, die vor Fassung des fraglichen Beschlusses entstanden sind, hat letzterer keinen Einfluß.

§ 51. Eine vollständige Auflösung des Vereins und seiner Organe findet erst Statt, nachdem die zwischen demselben und den einzelnen Asscuraten, beziehungsweise auswärtigen Personen bestehenden Verbindlichkeiten beiderseits erfüllt worden sind. Solange dieses nicht geschehen ist, sind Austritts-Erklärungen, die erst nach Fassung des Beschlusses wegen Aufhebung der gegenseitigen Asscuranz verlautbart worden, wirkungslos. Der Eintritt in andere Asscuranzen ist selbstverständlich Jedem unbenommen.

§ 52. In soweit pränumerirte Asscuranz-Prämien eine Zahlung für die Zeit nach Fassung des Auflösungsbeschlusses begründen, sind sie den Einzählern aus der Vereinskasse wiederzuerstatten.

Entschädigungs-Ansprüche, die in zutreffender Weise aus Schadensfeuern abgeleitet werden, die sich vor Fassung dieses Beschlusses ereignet haben, sind aus den etwa vorhandenen Capitalien des Vereins zu befriedigen.

In Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit solcher Capitalien ist nach § 12 zu verfahren. Ausstehende Forderungen des Vereins an Vereinsgliedern oder an Auswärtige müssen mit möglichster Beschleunigung beigetrieben werden, auch ist auf baldige Beendigung anhängiger Rechtsstreitigkeiten des Vereins einzuwirken.

§ 53. Bleibt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins ein demselben gehöriges Capital übrig, so ist dasselbe unter die vorhandenen Mitglieder des Vereins zu vertheilen, jedoch mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Gebäude 5 Jahre oder noch kürzere Zeit dem Verein angehört haben. Dabei ist folgendes zu beobachten.

Zunächst sind alle in die Vereinskasse seit deren Bestehen überhaupt geflossenen Eintrittsgelder, Prämien und etwaigen außerordentlichen Beiträgen ohne Rücksicht auf die Person der Einzähler zu summiren. Sodann wird in Bezug auf jede einzelne Person, die zur Zeit des gefaßten Auflösungsbeschlusses als Vereinsglied anzusehen war, und nach dem Obigen an der Repartition Theil zu nehmen hat, festgestellt, wieviel sie und ihre Vorbesitzer (für zur Zeit jenes Beschlusses im Verein versicherte Gebäude) an Eintrittsgelder, Prämien und etwaigen außerordentlichen Beiträgen zur Vereinskasse gezahlt haben. Vermittelt dieser Factoren wird der Antheil des einzelnen Asscuraten an dem übrig gebliebenen Vereins-Capitale in

15

Est
A-15295

der Weise ermittelt, daß das letztere mit der Summe der Einzahlungen des Einzelnen und der Vorbesitzer desselben multiplicirt und das Product mit der Summe aller überhaupt seit Bestehen des Vereins stattgehabten Einzahlungen dividirt wird. Der Quotient repräsentirt den gesuchten Antheil des Einzelnen.

§ 54. Die Eingangsbestimmung des Paragraph 52 und die Bestimmungen des § 53 schließen freie Vereinbarungen zwischen der Direction und den Einzelnen forderungsberechtigten Asscuraten nicht aus. Vereinbarungen dieser Art bedürfen der Bestätigung der allgemeinen Versammlung.

Beschlüsse der letzteren über das den einzelnen Asscuraten statutenmäßig Gebührende sind für dieselben nicht verbindlich.

§ 55. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins und nach Abwicklung aller mit der gegenseitigen Asscuranz verbundenen Geschäfte hat die Direction dem Herrn Minister des Innern über die erfolgte Auflösung des Vereins zu berichten.

— 322 —